

Der Beschuldigte hat als Strafgefangener ein Blasenleiden vorgetauscht und dabei eine große Anzahl von Strohsäcken durch Urinieren in dieselben vernichtet.

Vergehen nach § 1, Abs. 1, Ziff. 3, Abs. 2 WStVO vom 23. 9. 48.

Beweismittel:

1. die Aussagen des Beschuldigten,
2. die Strafanzeige der Vollzugsanstalt Naumburg (S).

Wesentliches Ermittlungsergebnis:

I.

Der Beschuldigte ist der Sohn eines Friseurs. Er besuchte die Volksschule und erlernte den Beruf eines Laboranten. Diesen Beruf übte er bis zum Jahre 1940 aus. Zu dieser Zeit trat er freiwillig in die damalige faschistische Wehrmacht ein. Sein letzter Dienstgrad war Offizier. Nach Entlassung aus der amerikanischen Gefangenschaft verdiente er sich seinen Lebensunterhalt mit Gelegenheitsarbeiten. Im Jahre 1951 wurde er wegen Wirtschaftsverbrechens zu 4 Jahren Zuchthaus, Vermögenseinzug und 4 Jahren Ehrverlust verurteilt. Organisiert ist er nicht.

II.

Während seiner Unterbringung in der Vollzugsanstalt Naumburg täuschte der Beschuldigte ein Blasenleiden vor. Er wurde vom Anstaltspersonal sowie Mithäftlingen beobachtet, wie er vor seinem Bett stehend die Strohsäcke mit seinem Urin benäßte. Als er das zwecklose Handeln einsah, ließ er davon ab. Durch dieses verwerfliche Tun wurden eine große Anzahl Strohsäcke vernichtet.

III.

Das ganze Verhalten des Beschuldigten während seiner Strafzeit beweist seine gegnerische Einstellung zu unserem Staat. Nicht nur, daß er Verleumdungen gegen unsere Staatsfunktionäre verbreitet, hat er nun noch unserem Staat materiellen Schaden zugefügt. Durch eine weitere harte Erziehungsmaßnahme müsse versucht werden, dem Beschuldigten eine bessere Ansicht über die DDR beizubringen. Nur so ist dem Beschuldigten B. noch zu helfen.

Es wird daher beantragt

das Hauptverfahren vor dem Kreisgericht Naumburg (S) zu eröffnen und Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

gez. Lohmer
Kreisstaatsanwalt